

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 265-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.332

Eingereicht am: 18.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 611/2020 vom 27. Mai 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung



Verjährte Steuerforderungen des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat offenzulegen, wie hoch (wie viele Franken) die in den Jahren 2012 bis 2018 verjährten Steuerforderungen des Kantons sind; verjährte Forderung im Verwaltungsverfahren (bei Steuerverwaltung) sowie im Justizverfahren (bei Steuerrekurskommission, Verwaltungsgericht wie auch vor Bundesgericht)
2. dem Grossen Rat inskünftig jährlich offenzulegen, wie viele Fälle und welche Beträge verjährt sind (im Verfahren vor der Steuerverwaltung sowie im Rechtsmittelverfahren bei den jeweiligen Rechtsmittelinstanzen)

Begründung:

Steuerschulden verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren. Während eines Einspracheverfahrens werden die Verjährungsfristen in der Regel nicht verlängert. Somit besteht die Gefahr, dass Einsprachen von steuerpflichtigen (natürlichen oder juristischen) Personen zwar abgewiesen werden, jedoch der Kanton seine Steuerforderungen nicht mehr durchsetzen kann, weil diese bereits verjährt sind.

In der Interpellation 076-2019 «Entgangene Steuereinnahmen wegen abgelaufenen Verjährungsfristen» wurden die unter Ziffer 1 gestellten Fragen nicht beantwortet mit der Begründung, dass zum «entgangenen Steuersubstrat (...) keine sinnvollen Aussagen möglich» seien. Der Regierungsrat erkennt hier jedoch, dass nicht nach dem entgangenen Steuersubstrat gefragt wurde, sondern nach den durch den Kanton in Rechnung gestellten Steuerforderungen. Diese sind dem Kanton bereits bei Veranlagung sehr wohl bekannt.

Durch die Offenlegung dieser Information – inskünftig zum Beispiel im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts der Gerichtsbehörden – kann der Grosse Rat eine wichtige Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär bezieht sich auf die Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 076-2019¹ Alberucci (Ostermundigen, glp) «Entgangene Steuereinnahmen wegen abgelaufenen Verjährungsfristen». Aus den darin wiedergegebenen Antworten der Justizleitung ging hervor, in wie vielen Fällen der Jahre 2012 bis 2018 Steuerforderungen während der Dauer der kantonalen Rechtsmittelverfahren verjährt sind. Zu den entgangenen Steuereinnahmen konnten keine Angaben gemacht werden, weil die betroffenen Veranlagungen nicht rechtskräftig wurden und deshalb offengeblieben ist, ob und in welchem Umfang die jeweils strittigen Steuern tatsächlich geschuldet gewesen wären.

Mit **Ziffer 1** der vorliegenden Motion wird nun verlangt, dass der Regierungsrat zumindest die in diesen Fällen «durch den Kanton in Rechnung gestellten Steuerforderungen» nennt, da diese Beträge bei der Veranlagung bekannt gewesen seien. Neben den konkreten Beträgen, die in den Rechtsmittelverfahren verjährt sind, soll der Regierungsrat nun ausserdem jene Beträge nennen, die bereits im Veranlagungsverfahren der Steuerverwaltung verjährt sind.

- Mit Bezug auf die Fälle, die bereits im Rahmen der Veranlagung verjährt sind, ist die Nennung konkreter Zahlen nicht möglich. Die kantonale Steuerverwaltung hat in den Jahren 2012 bis 2018 jährlich über 600'000 Veranlagungen vorgenommen. Da Verfahren, die wegen eingetretener Verjährung abgeschlossen wurden, nicht besonders gekennzeichnet werden, kann die Anzahl betroffener Fälle nicht eruiert werden. Erfahrungsgemäss tritt die Veranlagungsverjährung jedoch in den allermeisten Fällen erst während der Dauer eines (oft mehrjährigen) Rechtsmittelverfahrens ein. Deshalb dürfte es sich nur um einzelne wenige Verfahren handeln, die in den Jahren 2012 bis 2018 bereits während der Dauer des Veranlagungsverfahrens verjährt sind.
- Mit Bezug auf die Fälle, die während eines hängigen Rechtsmittelverfahren verjährt sind, gibt der Regierungsrat im Anhang die Antwort des Verwaltungsgerichts wieder (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Grossen Rat, GRG, BSG 151.21)².

Mit **Ziffer 2** der Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, die verjährten Steuerforderungen jährlich offen zu legen, um dem Grossen Rat dadurch die Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion zu ermöglichen.

Das Anliegen ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

¹ <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-b31a6d531dc6414784e9dbd6316ed9c5.html>

² <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1628?locale=de>

- Die im Anhang detailliert beschriebenen Fälle der Jahre 2012 bis 2018 zeigen, dass in der Vergangenheit nur sehr wenige Veranlagungsverfahren vor Eintritt der Rechtskraft verjährt sind. Da die Steuerrekurskommission ihre Nachsteuerverfahren bei Verjährungsgefahr seit dem Jahr 2016 nicht mehr bis zum Vorliegen des Bussenentscheids sistiert, wird das Verjährungsrisiko nochmals deutlich reduziert.
- Die Nennung konkreter Zahlen zu den verjährten Steuerforderungen wäre wenig aufschlussreich, da die tatsächlich geschuldeten Steuern in den betroffenen Fällen nie festgestellt worden sind.
- Eine regelmässige Erhebung entsprechender Zahlen würde ausserdem einen sehr hohen administrativen Aufwand auslösen. Dieser wäre nach Ansicht des Regierungsrates in Anbetracht des geringen Nutzens unverhältnismässig.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Annahme** der Ziffer 1 mit gleichzeitiger **Ab-schreibung**. Ziffer 2 der Motion ist **abzulehnen**.

Verteiler

- Grosser Rat

Anhang: Übersicht über Fälle, die in den Jahren 2012 bis 2018 während der Dauer kantonalen Rechtsmittelverfahren verjährt sind (Stellungnahme des Verwaltungsgerichts)

1. Vorbemerkungen

Die Gerichte nehmen selber keine Steuerberechnungen vor, sondern überprüfen – häufig isoliert – einzelne umstrittene Steuerfaktoren; im Streit liegen also die Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. Gewinns und allenfalls des Vermögens. In aller Regel spielen nicht konkrete Steuerbeträge, sondern allein die Höhe von Einkommen, Gewinn oder von zulässigen Abzügen eine Rolle. Das Verwaltungsgericht hat die in vier Verfahren geführten sieben Fälle, in denen es während Hängigkeit vor Verwaltungsgericht zu einem (teilweisen) Verjährungseintritt gekommen ist, noch einmal konsultiert und hier die Aussagen zusammengestellt, die sich gestützt auf die Akten machen lassen. Gleich ist die Steuerrekurskommission betreffend ihre neun Verfahren vorgegangen. Dabei ist zu beachten, dass selbst dort, wo die Höhe der von der Steuerverwaltung in Rechnung gestellten Beträge bekannt ist, sich nicht abschliessend sagen lässt, ob diese den tatsächlich geschuldeten Steuerbeträgen entsprechen, war das doch gerade umstritten und wurde die Rechtmässigkeit der Forderung aufgrund des Verjährungseintritts nicht geprüft. Ebenfalls festzuhalten ist, dass die Steuerrekurskommission Nachsteuerverfahren bei Verjährungsgefahr seit 2016 nicht mehr bis zum Vorliegen des Bussenentscheids sistiert, was zufolge des Grundsatzes, sich selber im gleichzeitig durchgeführten Bussenverfahren nicht belasten zu müssen, langjährige Praxis war.

2. Zu den Verfahren vor Verwaltungsgericht

Nr.	Beschreibung
1	Das erste Verfahren betraf vor Verwaltungsgericht noch Steuerbussen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 1997-2002; vor der Rekurskommission waren auch Bussen für die Jahre 1995/96 im Streit gelegen. Vor Verwaltungsgericht verjährt sind die Jahre 1997/98. Für die Kantons- und Gemeindesteuern betrug die Höhe des gesamten Bussenbetrags 1995-2002 CHF 44'382.45; welcher Teil davon auf die Jahre 1997/98 entfiel und vor Verwaltungsgericht verjährt ist, kann das Gericht nicht ermitteln. Für die direkte Bundessteuer machte der gesamte Bussenbetrag 1995-2002 CHF 10'443.50 aus; welcher Teil davon auf die Jahre 1997/98 entfiel und vor Verwaltungsgericht verjährt ist, kann das Gericht nicht ermitteln.
2	Das zweite Verfahren betraf Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 2001/2002. Vor Verwaltungsgericht verjährt ist das Jahr 2001. Für die Kantons- und Gemeindesteuern betrug die Höhe der gesamten Nachsteuer einschliesslich Verzugszins CHF 63'992.10 und bei der direkten Bundessteuer CHF 14'177.75. Welcher Teil davon auf das Jahr 2001 entfiel und vor Verwaltungsgericht verjährt ist, kann das Gericht nicht ermitteln.
3	Das dritte Verfahren betraf Steuerbussen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 2004-2007. Vor Verwaltungsgericht verjährt ist das Jahr 2004. Gemäss Einspracheentscheid der Steuerverwaltung betrug die Busse für das Jahr 2004 bei den Kantons- und Gemeindesteuern CHF 5'989.85 und bei der direkten Bundessteuer CHF 2'219.50.
4	Das vierte Verfahren betraf Kantons- und Gemeindesteuern der Jahre 2001-2004, wobei vor Verwaltungsgericht das Jahr 2001 verjährt ist. Im Streit lag, ohne Verzugszins, ein Steuerbetrag von CHF 351'701.10.

3. Zu den Verfahren vor der Steuerrekurskommission

Nr.	Beschreibung
1	Das erste Verfahren betraf Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Jahre 2002 – 2007. Im Streit vor der Steuerrekurskommission des Kantons Bern lagen insgesamt Nachsteuern im Umfang von CHF 215'780.95 (ohne Verzugszinsen). Vor der Steuerrekurskommission verjährt sind die Nachsteuern betreffend das Jahr 2002, ausmachend CHF 32'340.15. Die Rekurse und Beschwerden gingen am 30. Oktober 2017 bei der Steuerrekurskommission ein. Die Verjährung betreffend die Nachsteuern für das Jahr 2002 trat am 1. Januar 2018 ein.
2	Im zweiten Verfahren ging es um Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Das Verfahren war vom 30. April 2007 bis 15. Januar 2015 sistiert, bis zum Vorliegen der bis vor Bundesgericht angefochtenen Bussenentscheide. Mit Entscheid der Steuerrekurskommission vom 18. Juni 2015 musste festgestellt werden, dass die Nachsteuer bei der direkten Bundessteuer 1998 und 1999 im Betrag von CHF 14'900.00 verjährt war.
3	Im dritten Verfahren ging es um die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer und entsprechende Bussen die Jahre 1995/96 und 1997/98 betreffend. Im Einverständnis mit der Steuerverwaltung erfolgte die Sistierung bis zur Rechtskraft eines Nach- und Strafsteuerverfahrens der Rekurrenten pro 1993/94. Nach Vorliegen des höchstrichterlichen Entscheids am 27. März 2015, wurde die Sistierung aufgehoben. Die Steuerforderungen der Jahre 1995/96 und 1997/98 mussten in der Folge mit Entscheid vom 14. Januar 2016 als verjährt beurteilt werden. Dabei ging es um Steuerbeträge pro 1995/96 von CHF 473'751.40 bei den Kantons- und Gemeindesteuern bzw. CHF 151'332.20 bei der direkten Bundessteuer sowie und pro 1997/98 von CHF 43'238.80 bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie CHF 47'785.15 bei der direkten Bundessteuer sowie um je Bussen von CHF 20'000.00 pro 1995/96 und CHF 10'000.00 pro 1997/98.
4	Im vierten Verfahren ging es um die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der Jahre 1995 bis 2000. Der Rekurs betreffend die Veranlagungsperiode 1999/2000 wurde materiell beurteilt und gutgeheissen. Die Vorperioden 1995/96 und 1997/98 waren verjährt und waren nicht mehr materiell zu beurteilen. Für alle drei Veranlagungsperioden standen zusammen Steuerbeträge von CHF 42'639.30 bei den Kantons- und Gemeindesteuern und CHF 18'784.00 bei der direkten Bundessteuer im Streit. Eine Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Veranlagungsperioden kann nicht mehr vorgenommen werden.
5	Das fünfte Verfahren (Rekurseingang 15. Juli 2008) betraf die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer für die Jahre 1995 bis 2000. Das Verfahren war ab Eingang des Rekurses bis zum Abschluss des Bussenverfahrens am 3. Februar 2015 sistiert. Mit Rekursentscheid vom 16. Juni 2015 musste festgestellt werden, dass die Nachsteuer für die Kantons- und Gemeindesteuern für die Jahre 1995-2000 bereits bei der Steuerverwaltung verjährt war. Die Nachsteuer für die direkte Bundessteuer für die Jahre 1995-1998 verjährten im Verfahren vor der Steuerrekurskommission. Betreffend die Nachsteuer für die Jahre 1999/2000 wurde die Beschwerde bezüglich der direkten Bundessteuer gutgeheissen. Der Nachsteuerbetrag bei der direkten Bundessteuer für die Jahre 1995 bis 2000 betrug insgesamt CHF 2'662.35. Welcher Anteil davon verjährte, kann nicht mehr eruiert werden.
6	Im sechsten Verfahren (Rekurseingang 1. Oktober 2010, Sistierung vom 1. Oktober 2010 bis 6. Juli 2011) ging es um Nachsteuern für die Jahre 1993/94, 1995/1996 und 1997/98 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Nach Abschluss des Bussenverfahrens durch Abschreibung, nachdem der Rekurrent verstorben war, wurde mit Entscheid vom 19. März 2013 festgestellt, dass die direkte Bundessteuer für die Jahre 1995/96 verjährt war. Bezüglich der weiteren Steuerjahre sind die Rekurse und Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen und zur Neuveranlagung der Nachsteuer

Nr.	Beschreibung
	an die Steuerverwaltung zurückgewiesen worden. Der Gesamtbetrag der Nachsteuern der Jahre 1995-98 bei der direkten Bundessteuer beträgt CHF 13'734.45. Der auf die verjährte Veranlagungsperiode 1995/96 entfallende Betrag kann nicht mehr eruiert werden.
7	Das siebte Verfahren betraf die Nachsteuern für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer der Jahre 1995/96, 1997/98, 1999/2000, 2001 und 2002 (Rekurseingang 5. Februar 2010, Sistierung bis zur Erledigung des Bussenverfahrens vom 9. Februar 2010 bis 12. Mai 2016). Mit Entscheid vom 20. September 2016 wurde festgestellt, dass die Nachsteuern für die Jahre 1995 bis 2000 sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern, als auch bei den direkten Bundessteuern verjährt waren. Nicht verjährt war die Nachsteuer der Jahre 2001 und 2002. Die auf diese beiden Jahre entfallende Nachsteuer wurde bestätigt. Der Betrag der Nachsteuer für alle Steuerjahre zusammen belief sich bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 90'038.65 und bei den direkten Bundessteuern auf CHF 17'699.00. Der tatsächliche verjährte Betrag an Steuern kann nicht mehr eruiert werden.
8	Der Rekurs im achten Verfahren ging am 12. Januar 2015 bei der Steuerrekurskommission ein und betraf die Nachsteuer für die Kantons- und Gemeindesteuern für die Jahre 1999 und 2000 sowie eine Busse. Die absolute Verjährung ist am 31. Dezember 2015 eingetreten, was mit Rekursentscheid vom 16. Januar 2016 festgestellt wurde. Dabei war nicht mehr zu prüfen, ob bereits eine bei der Steuerverwaltung eingetretene Veranlagungsverjährung den Steuerbezug gehemmt hätte. Der verjährte Steuerbetrag pro 1999 und 2000 betrug je CHF 301'109.30.
9	Im neunten Verfahren ging es um Steuerbussen für die Jahre 1995-2002 betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkten Bundessteuern. Mit Entscheid vom 14. Januar 2016 wurde die Verjährung der Bussen für die Jahre 1995 bis 2000 sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern, als auch bei der direkten Bundessteuer festgestellt. Die Bussen der Jahre 2001 und 2002 waren hingegen nicht verjährt und wurden bestätigt. Die Bussen bei den Kantons- und Gemeindesteuern 1995-2001 haben CHF 44'382.45 und bei den direkten Bundessteuern CHF 10'443.50 betragen. Der auf die Jahre 1995-1999 entfallende und verjährte Betrag an Steuern kann nicht mehr eruiert werden.